

— Reparaturen an Werkzeugen, Modellen, Lehren usw. sind Bestandteil der Gemeinkosten-Normative bzw. Gemeinkostenzuschlagssätze.

(7) Für Einzel- und Sonderfertigungen kommt der § 12 Abs. 4 der zentralen Kalkulationsrichtlinie auch dann zur Anwendung, wenn diese in den Geltungsbereich einer Preisanordnung fallen.

(8) Die wirtschaftsleitenden Organe können nach Abstimmung mit dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau sowie dem jeweiligen Preisorgan Ausnahmeregelungen vornehmen. Der Abs. 5 ist von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen.

§8

Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen

(Zu § 14 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die für die Bestätigung der normativen Kalkulationselemente für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen zuständigen Organe nehmen die Neufestsetzung bis zum 31. Dezember 1968 vor. Die Neubestätigung darf grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Gesamt-Selbstkosten der Erzeugnisse führen. Bei der Neubestätigung ist die Bezugsbasis gemäß Anlage 2 anzuwenden.

(2) Die Preisorgane gemäß § 2 Abs. 1 nehmen die Ausarbeitung, Koordinierung sowie die Abstimmung mit den für die Bestätigung der Kalkulationselemente zuständigen Organen vor.

(3) Die bestätigten normativen Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 werden zum Bestätigungstermin veröffentlicht.

(4) Bis zur Bestätigung der normativen Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 sind die dem Betrieb gegenwärtig bestätigten Zuschlagssätze weiterhin als Kalkulationselement anzuwenden.

§9

VVB-Umlage

(Zu § 17 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die bestätigten Zuschlagssätze für Gemeinkosten gemäß § 24 der zentralen Kalkulationsrichtlinie beinhalten die VVB-Umlage.

(2) Die Beantragung der betrieblichen Zuschlagssätze für Gemeinkosten gemäß § 13 Abs. 1 hat einschließlich der VVB-Umlage zu erfolgen.

§10

Nicht kalkulationsfähige Kosten

(Zu § 18 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

Ausnahmeregelungen gemäß § 18 Abs. 2 der zentralen Kalkulationsrichtlinie kommen für nachstehende Kostenarten grundsätzlich nicht zur Anwendung:

- Lohn für Stilllegungszeiten
- Kosten für stillgelegte Grundmittel.

§11

Gewinn

(Zu § 19 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die Bezugsbasis für den kalkulatorischen Gewinn bei der Preiskalkulation sind bis zur Einführung des fondsbezogenen Preises die Verarbeitungskosten.

(2) Die Verarbeitungskosten ergeben sich aus

1. Gesamtselbstkosten
2. ./ Grundmaterial gemäß § 5
3. ./ bezogene Teile
4. ./ fremde Lohnarbeit
5. => Verarbeitungskosten.

(3) Bei den Kalkulationen neuer Industriepreise sind, soweit in den Preisanordnungen nicht spezielle Bestimmungen festgelegt sind, folgende Gewinnsätze anzuwenden:

a) 22 % für — Finalerzeugnisse

- Einzelteile zum Bau von Finalerzeugnissen (Bauteile)
- Lohnarbeiten
- Reparaturleistungen
- Ersatzteile der Preisanordnung Nr. 4057, Preisliste 24, 7/2, 7/3, 7/4 und 19 sowie der Preisanordnung Nr. 4058
- Ingenieurleistungen (Kalkulation gemäß Preisanordnung Nr. 4612)

b) 44 % für Ersatzteile, ausgenommen die unter Buchst. a genannten.

(4) Das gemäß § 19 Abs. 2 der zentralen Kalkulationsrichtlinie zusätzlich zum Abs. 3 anzuwendende Kalkulationselement beträgt bis zur Einführung des fondsbezogenen Preises 3 %.

(5) Abweichende Festlegungen zu den Absätzen 1 und 3, z. B. im Zusammenhang mit der Einführung fondsbezogener Preise, werden von den Preisorganen, die unter den Geltungsbereich gemäß § 2 fallen, den Betrieben bekanntgegeben. Vor Bekanntgabe abweichender Festlegungen ist die Zustimmung des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau einzuholen.

§12

Kalkulationsschema

(1) Das Kalkulationsschema gemäß Anlage 2 ist verbindlich. Bis zur Bestätigung der Normative gemäß § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 werden die bisher gültigen Kalkulationsschemata weiterhin angewendet.

(2) Die Ersatzteilpreise laut § 4 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 4067 sind in Ergänzung des Kalkulationsschemas laut Anlage 2 wie folgt zu kalkulieren:

16 —= Industriepreis (netto)

17 4- Rabatt von 5% bezogen auf Ziffer 18

18 =* Industriepreis (brutto).